

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.15 / 1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ im Bereich des Betriebes Volmer**

#### **I.**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der öffentlichen Auslegung beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung werden ausschließlich die Belange des privaten Grundstückseigentümers im Plangebiet – unter Umständen – negativ berührt. Der Grundstückseigentümer hat den Änderungen schriftlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 11.10.2012 im Maßstab 1:2500 darstellt, auf den in der Bekanntmachung vom 02.01.2013, veröffentlicht am 04.01.2013, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet in der Gemarkung Warendorf in Flur 22 die Flurstücke 662, 665, 796 (teilweise) und 799 (tlw.), in Flur 23 die Flurstücke 139 (tlw.), 382, 405 (tlw.) und 406 (tlw.) sowie in Flur 25 das Flurstück 516 (tlw.).

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung vom 22.11.2012, geändert am 18.04.2013, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ im Maßstab 1:500 (Lageplan und Text) vom 22.11.2012, geändert am 18.04.2013, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.15 im Bereich des Plangebietes Nr. 2.15/1. Änderung aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Flächennutzung anzupassen.“

## II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

### **III. Bekanntmachung**

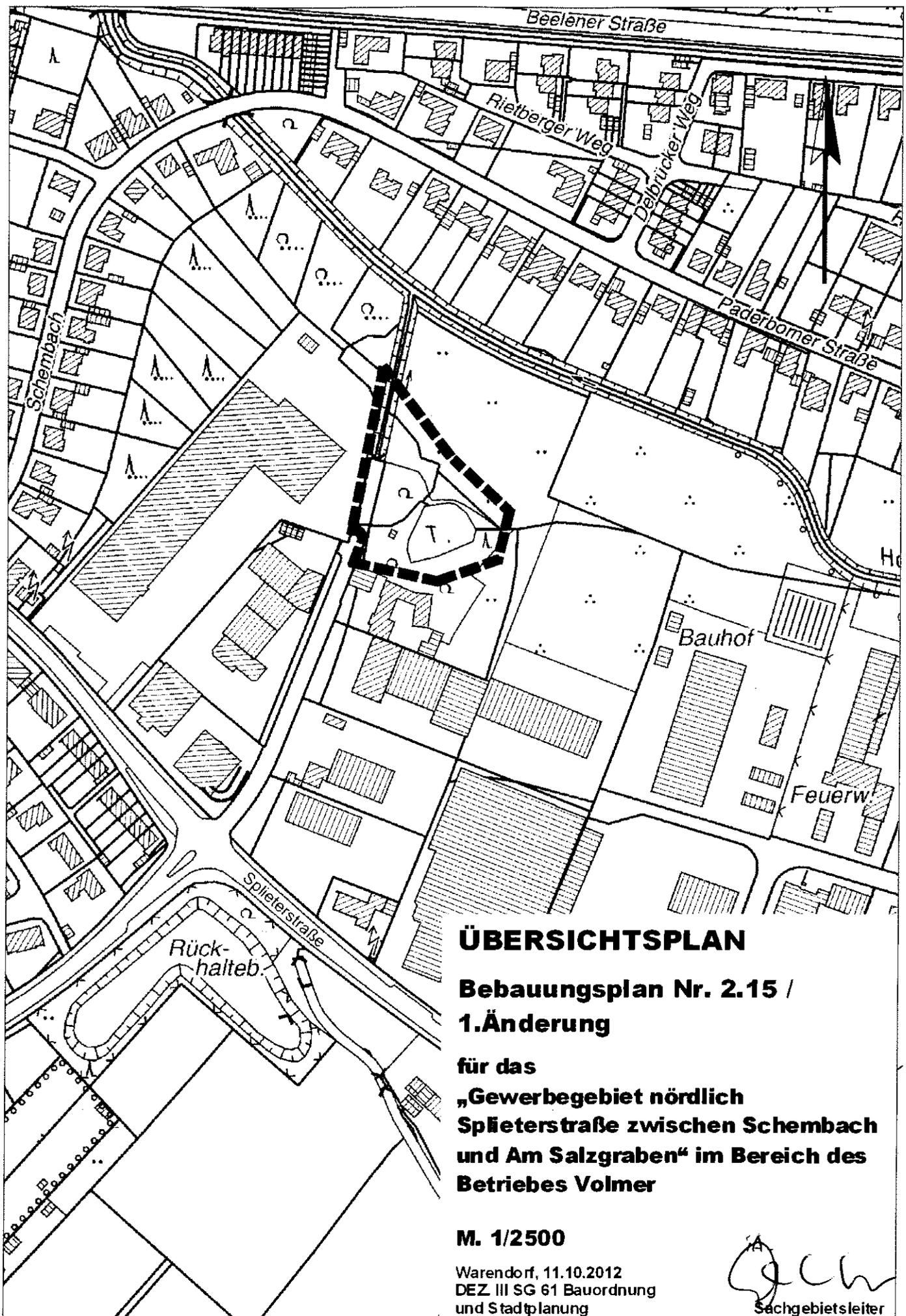
Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 14.05.2013

gez.  
Walter  
Bürgermeister

#### **Anlage:**

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung



## ÜBERSICHTSPLAN

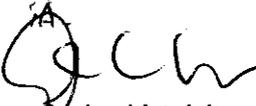
**Bebauungsplan Nr. 2.15 /  
1.Änderung**

**für das**

**„Gewerbegebiet nördlich  
Splieterstraße zwischen Schembach  
und Am Salzgraben“ im Bereich des  
Betriebes Volmer**

**M. 1/2500**

Warendorf, 11.10.2012  
DEZ III SG 61 Bauordnung  
und Stadtplanung

  
Sachgebietsleiter